

## § 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kohle.

## § 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. April 1953 in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen und Einzelgenehmigungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 20. April 1953

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f

Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung \***

**zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den  
Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
für das Jahr 1953.**

**— Regelung der Pflichtablieferung des in Verwaltung  
des Staates übernommenen Grundbesitzes —**

**Vom 20. April 1953**

Auf Grund des § 57 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) und auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173) wird zur Durchführung der §§ 17 und 27 der erstgenannten Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

## § 1

**Allgemeine Bestimmungen**

Der nach der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) beschlagnahmte oder nach der Verordnung vom 19. Februar 1953 zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung (GBl. S. 329) in die Staatliche Verwaltung übernommene landwirtschaftliche Grundbesitz unterliegt der Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse allgemein nach der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) sowie nach der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173) und @den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, sofern in der vorliegenden Durchführungsbestimmung nichts anderes geregelt wird.

## • § 2

**Ablieferungsnormen**

(1) Der Rat des Kreises hat nach § 1 dieser Durchführungsbestimmung für die Zeit von der Übernahme durch den neuen Bewirtschafter (Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, Volkseigenes Gut oder Rat der Gemeinde) bis zum Ende des Jahres das Ablieferungssoll für das Jahr 1953 neu festzusetzen. Hierbei hat er von den Ablieferungsnormen nach den §§ 21 und 24 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 und nach dem § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (Stückzahlveranlagung) auszugehen.

(2) Stichtag der Veranlagung zur Pflichtablieferung (Berechnung des anteilmäßigen Jahressolls) ist der Tag der Übergabe an den neuen Bewirtschafter.

(3) Wurde bis zur Verkündung dieser Durchführungsbestimmung die Veranlagung zur Pflichtablieferung für

nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen nach den Vorschriften des § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 (GBl. S. 331) durchgeführt, so verbleibt es bei dieser Veranlagung. Wird landwirtschaftlicher Grundbesitz an den Rat der Gemeinde übergeben, so gelten für die Veranlagung mit Wirkung dieser Durchführungsbestimmungen die Vorschriften dieser Bestimmung. Die Vorschriften des § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung bleiben aber weiterhin für das Jahr 1953 in Kraft.

## § 3

Vergünstigungen und Pflichtablieferung von Eiern

(1) Von den nach § 2 errechneten Ablieferungsmengen an Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten sind bei der Übergabe des Grundbesitzes an Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften nach Typ I und Typ II 10%, bei Typ III 15% in Abzug zu bringen.

(2) Sofern auf dem landwirtschaftlichen Grundbesitz bei der Übergabe an den neuen Bewirtschafter Legehennen vorhanden sind, ist die Pflichtablieferung von Eiern mit 60 Stück je Legehennen festzulegen. Liegt der Stichtag nach dem 1. Juni 1953, so entfällt diese Ablieferung.

## § 4 /

Ablieferungsschulden

(1) Bestehen bei dem landwirtschaftlichen Grundbesitz Ablieferungsschulden, so hat der Rat des Kreises noch vor seiner Übergabe an den neuen Bewirtschafter zu entscheiden, welche Mengen von pflanzlichen Erzeugnissen und welches Schlachtvieh aus den bei der Übernahme festgestellten Beständen zur Deckung der vom früheren Besitzer herrührenden Ablieferungsschulden zu erfassen und dem VEAB abzuliefern sind.

(2) An den neuen Bewirtschafter ist der Grundbesitz vom Rate des Kreises ohne Ablieferungsschulden zu übergeben. Der frühere Bewirtschafter bleibt aber auch nach der Übergabe für das vorsätzliche oder fahrlässige Entstehen der Ablieferungsschulden verantwortlich.

(3) Bei der Entscheidung nach Abs. 1 hat der Rat des Kreises davon auszugehen, daß der notwendige Grundbestand an Zucht- und Nutzvieh, an Futtermitteln und Saatgutbeständen für die weitere Bewirtschaftung belassen wird.

## § 5

**Ablieferungsverträge**

(1) Vom früheren Bewirtschafter mit den Erfassungstellen abgeschlossene Ablieferungsverträge (einschl. Mastverträge) gehen auf den neuen Bewirtschafter über, ohne daß es dazu einer besonderen Vereinbarung bedarf.

(2) Der Rat des Kreises kann erforderlichenfalls eine Neufestsetzung der in den Ablieferungsverträgen festgelegten Ablieferungsmengen von Vertragskulturen durchführen.

## § 6

Sonderregelungen

(1) Ist der Stand der Bewirtschaftung des übernommenen landwirtschaftlichen Grundbesitzes besonders schlecht, so kann der Rat des Kreises bei der Neufestsetzung des Ablieferungssolls von den in den §§ 2 und 3 festgelegten Bestimmungen mit der Maßgabe abweichen, daß außer den im § 3 Abs. 1 festgelegten Abzügen die Ermäßigung 20 % der im § 2 behandelten Ablieferungsnormen nicht überschreiten darf. Seine Entscheidung bedarf der Zustimmung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Bezirkes.

(2) Der Rat des Bezirkes hat dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf monatlich über die von ihm nach § 6 getroffenen Entscheidungen gesondert zu berichten (vgl. § 9, Abs. 2).